



TITVLVS I.

Von Testament vnd letzten Willens Vermächtniß

Nun Inserm ErzStift aller orthen ist einem seden / deme §.I.
Es sonsten vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich
verbotten/ über seine Haab vnd Güter ohn vnderscheid/ ob
sie in gereidt:fahrenden / beweglichen / oder in Ligenden
unbeweglichen Güteren bestehen / ob Sie anerwommen / oder angeerbt
seien/ seinen letzten Willen oder Testament auffzurichten erlaubt.

Ein solcher letzten Will oder Testament mag vor Notario, dem ge-
schworenen Gericht oder Stattschreiber / oder Pastorn des ortz / wa-
der Actus vorgehet/ vnd zween Scheffen in den Stätten/ auff dem Land
aber zween anderen darzu erfordernten Zeugen gulstig auffgerichtet wer-
den/ Es soll aber dasselb/wan schriftlich testirt wirdt/von dem Notario,
Gericht oder Stattschreiber/ oder Pastorn vnd denen zween Scheffen
in den Stätten/ oder Zeugen auff dem Landt vnderschrieben sein / zu
Pestzeiten aber mögen in denen Stätten an statt der Scheffen zween
andere Zeugen/ gleich wie auff dem Landt/ gebraucht werden.

Wan aber jemand gerichtlich testiren will/ mag Er in gegenwart des §.3.
Gerichtschreibers vnd zween Scheffé sein Testament äigenhändig unde-
schrieben verschlossen oder unverschlossen vorbringen/ vnd dem Gericht-
schreiber zum Gerichts protocoll zulegen aufzantworten/ der dan als-
balde alsfolchē aufzantwortungs actum auff das Testament schreibē soll.

Will einer sein Testament von Munde aussprechen/ soll Er den nah-
men dessen/ den Er zum Erben einsetzt/ vnd was er sonsten darin begrif-
fen haben will/ vor dem Notario, Gericht oder Stattschreiber / oder
Pastorn vnd zween Scheffen in den Stätten/ vnd auff dem Landt zween
dazu beruffenen Zeugen öffentlich vnd klarlich benennen.

B

Wan

4.

- 4
- 5 Van der Testirer des Pastorn / Gericht / oder des Statt schreibers / oder Notarij, wie auch in den Stättten der Scheff in nicht mächtig sein kan / oder sonstien sich Ihrer zugebrauchen bedenkens hette / mag er an statt einer jeder auf diesen abgehender Person zween andere Zeugen dazu berussen.
6. Da das Testament von Mundt aufgesprochen / soll der Notarius / Gericht / oder Statt schreiber / oder Pastor / oder aber wan in mangel deren zween andere Zeugen gebraucht werden / jemandt von denselben die Vermächtnis alßbald verzeichnen / vnd dem Testirer vnd Zeugen vorlesen / zumahl sonstien hernacher auf dem Zeugnus oder obel eingenommener meintung des Testirers leichtlich frungen vnd freit entstehen kēnen / im würtigen / da solches nicht in acht genommen / soll das Testament krafftlos vnd von unwürden sein.
7. Gleich wie in diesem Erb-Etissit loblich hergebracht / daß in denen vermächtnissen durch letzten Willen des zeitlichen Erzbischoffen vnd unserer Thumfkirchen zu Cölln mit einem Turnus oder mehrerm / nach des Testirers gutem eisser / pflegt gedacht zu werden / Also sollen die Notarij, Pastores, oder andere zu versetzung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testirer jedesmahls erinnern / berürte gute gewonheit nicht außer acht zulassen.
8. Es stehtt einem jedem frey / über seine verlassenschaft ganz oder zum theil / auch ohn einschung eines oder mehr vniversal Erben durch letzten willen zuverordnen / vnd soll alzeit die Codicil-clausul, wan sie schon nicht gemelt worden / darin verstanden werden / daß nemlich der vbrigter theil der Erbschafft / deren in der Vermächtnis nicht gedacht worden / bei den negsten Anverwanten / welchen sonstien von Rechts wegen geburht / vnd zwar ohn abzug der falcidiæ oder Trebellanicæ, verbleiben solle.
9. Im fall nun die Erbschafft durch particular / oder stückweise geschehe ne Vermächtnis ganz erschöpft / also daß sich niemand für Erben angeben wolle / Und aber schulden auff der Erbschafft zu bezahlen haften / So sollen die Legatarij nach proportion oder ertrag ihrer Vermächtnis oder giffte so viel fallen lassen oder behrragen / als zu bezahlung der schulden vennöchten / Sie aber über den wehrt als solcher Giff (wan nur Inventarium oder Verzeichnus der ganzer Erbschafft gebürend auffgerichtet) nicht verbunden sein.
10. Van Elteren vnder ihren Kinderen / der theilung halber / verordnung hinderlassen wollen / ist gnug / daß Sie ihren Willen mit äignen Händen beschreiben / vnd mit ihrem nahmen mit Jahr und Tag unterzeichnen / vnd soll solches vnder den Kinderen / wan jchen keine Zeugen darzu gebraucht / gultig sein.

et idem est si manus testatoris subscriptio non sibi licet affit
Domini nostri Iesu Christi Harpocratis § 3. 02. 4. n. 138 in libro
testam. ordin. mean. ob. 409. n. 120 adiutorio tamen die
egyptiorum mean. ob. 90. n. 13.

Auff gleiche weis mag auch ein Vatter oder Mutter ihren Kindern oder beyderseits Gross Elteren ihren Encklen / wan Vatter oder Mutter vorher verstorben / auff den fall sie in unwegbaren Jahren mit todt abgehen würden / einen affter Erben ansehen in denjenigen Güteren/ die vom Testirer herrühren / jedoch durch solche substitution oder affter Erbsatz des Kindts hinderbleibendem Vatter oder Mutter Ihr natürliches antheil oder nohtgebürnus/ zu Latein legitima genant/ mit behnmen.

Ein jeder mag seine Erbschafft mit einem fideicommis oder affter-vermächtnis nach belieben beschweren / jedoch soll denen Kinderen ihr nohtgebürnus oder legitima alzeit frey bleiben/ andere eingesetzte Erben aber sollen den vierten theil/ zu Latein Trebellanicam, davon aufzuziehen oder abzuklären nicht besügt sein/ sondern hierin/ wie sonstien allenthalben/ des Testirers verordnung auffs genawist nachgangen werden.

Obgemeltes fideicommis oder Afftervermächtnis soll weiter als 13. auff den dritten Erben/ den erst eingesetzten mit einschließlich/ vnerachtet der Testirer ein anders verordnet / nicht gültig sein / sondern die Güter/ so baldt sie in die vierte handt vererben/ wieder in ihre freyheit kommen/ vnd zu des Besitzers willkürlicher disposition siehen.

Wan zwey Eheleuth zu behueff ihrer Kinder einsamtb. Testament/ 14. wie es nemlich vnder Ihnen mit beyderseits Güteren gehalten werden soll/ aufrichten/ kan nach absterben des einen der lebender solches mit enderen/ sonderen ist es auch in seinen eigenen Güteren/ so viel er deren bey stehender Ehe besessen/ zu halten schuldig/ in denen aber hernach im Wittibstand gewonnenen bleibt Ihm eine vngewisse handt.

T I T V L V S II.

Von Erbschafft ohn Testament in Aufsteigender Linien.

So An Vatter oder Mutter oht Testament oder vrdnung ihres §.I.
lechten Willens mit hinderlassung Eheleiblicher Kinder (wor-
vnder auch diejenige/ so zwarin rnebelich gezeugt/ aber durch
hernach folgenden Ehestandt gechligt werden/ mit zuerstehen) hinster-
ben/ sollen selbige Kinder alle Vätterliche vnd Mütterliche Haab vnd
Güter fahrend vnd ligend zu gleichen theilen erben/ wa aber Enckelen
oder DrEnckelen in rechter absteigender Linien vorhanden/ treten die-
selbe alzeit in ihrer abgangener Elteren platz/ vnd erben mit des vorior-
benen Ahnern oder Branhern Kinderen in Stämme / gleich wie ihre
Elteren/ wan sie noch im leben waren/ würden geerbt haben.